

Allgemeine Einkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen an uns erfolgen ausschließlich unter Geltung der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen und/oder Zahlungsbedingungen gelten ausdrücklich nicht, es sei denn, wir hätten dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Auftragsbestätigungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig, es sei denn, der Lieferer durfte im Einzelfall von der Gültigkeit einer mündlichen Abrede ausgehen. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 2 Wochen zu bestätigen. Auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung hat der Lieferer hinzuweisen. Jede Abweichung der Bestellannahme von der Bestellung bedarf unserer ausdrücklichen im Regelfall schriftlichen Bestätigung.

III. Lieferfristen und Termine

Es gelten die vereinbarten Liefertermine. Änderungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Lieferung erfolgt zu den in unseren Bestellungen und Abrufen genannten Terminen. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, unbeschadet weitgehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehende Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

IV. Versand

Lieferungsgegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Auftragsbestätigung, der Lieferschein und die Rechnung haben Bestellnummer, Kontierung, Lagerort, unsere Teile- bzw. Materialnummer und die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes zu enthalten. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Pauschal wird hierzu ein Betrag von Euro 25,00 in Rechnung gestellt. Der Nachweis eines geringen Schadens bleibt dem Lieferanten im Einzelfall vorbehalten. Die Preise gelten frei Erfüllungsort, inkl. Verpackung, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

Wir sind SLVS Verzichtskunde.

Warenannahme ist von Montags bis Donnerstags von 7.00-14.30 Uhr und am Freitag von 7.00 -11.30 Uhr.

V. Zahlungen

Soweit gegenteilige Vereinbarungen nicht getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnung des Lieferanten wie folgt:

Zahlungen erfolgen für Rechnungen bis 15. des Monats am 30./31. des Monats und für Rechnungen bis 30./31. des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto.

Die Zahlungsbedingungen für Werkzeuge sind wie folgt festgelegt:

| | |
|------------------------|---|
| < 1.500,-- Euro | Zahlung nach abgeschlossener erster Serienlieferung bzw. nach Musterfreigabe, wenn der Werkzeuglieferant nicht auch der Serienlieferant ist. |
| 1.500 - 10.000,-- Euro | Zahlung nach abgeschlossener erster Serienlieferung bzw. nach Musterfreigabe, wenn der Werkzeuglieferant nicht auch der Serienlieferant ist. Abweichend davon kann unten genannte Regelung (Aufträge > 10.000,-- Euro) nach Rücksprache mit Einkaufs- oder Geschäftsleitung abgeschlossen werden. |
| > 10.000,-- Euro | Zahlung von je einem Drittel bei Auftragserteilung, Musterfreigabe und abgeschlossener erster Serienlieferung bzw. nach Musterfreigabe, wenn der Werkzeuglieferant nicht auch der Serienlieferant ist. |

VI. Produkthaftung

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen oder entsteht uns auf andere Weise ein Schaden (z.B. durch Rückruf), so hat uns der Lieferer freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Lieferer verantwortlich ist. Der Lieferer hat nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Falle der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferer uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerfreien Produktes zu ermöglichen.

VII. Gewährleistung

Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden unsere Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf den Liefergegenstand oder auf erbrachte Leistungen ebensowenig berührt wie etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung.

Der Gewährleistungsanspruch besteht nach unserer Wahl in dem Verlangen auf Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung. Der Lieferer trägt sämtliche zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, so bleibt das Recht Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) unberührt. Wahlweise steht uns auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu.

VIII. Eingangsprüfung

Prüfungen finden ausschließlich beim Lieferer statt. Der Besteller prüft die Vertragsgegenstände daher bei Anlieferung nur hinsichtlich ihrer Warengattung und auf bereits äußerlich deutlich erkennbare Transportschäden; insoweit werden die Untersuchungs- und Rückpflichten nach §§ 377, 378 AGB eingeschränkt. Nicht erkennbare Mängel, die durch Lagerung, Fertigung oder sonstige Veredelung auftreten, können zum Zeitpunkt des Auftretens gerügt werden.

IX. Gefahrübergang

Unabhängig von der Preisstellung und von der Art der Beförderung geht die Gefahr auf uns über, wenn wir die Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle übernehmen und den Erhalt quittiert haben.

X. Eigentumsvorbehalt

Ein uns gegenüber gemachter Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den Verkäufer. Eine Abtretung der Kaufpreisforderung wird ausgeschlossen. Der Lieferer versichert, uns Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können. Etwaige Eigentumsvorbehalte erlöschen mit der Zahlung an den Lieferer.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort der von uns genannten Lieferanschrift, sollte dieser nicht ausdrücklich benannt sein, gilt Coesfeld als Erfüllungsort.

Gegenüber Kaufleuten ist als Gerichtsstand Coesfeld vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Uns bleibt das Recht vorbehalten, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.